

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 2.80 einschließlich des Postzuschlags. Unterhaltungsblätter* in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberkühnengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterkühnengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinste Zeile 20 Pf. Im Reklameteil die Zeile 60 Pf. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 80 Pf. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher abgegebenen Anzeigen.

Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Änderungen des Betriebs der Zeitung, der Zeitungen oder der Verlagsanstalten — hat der Verleger keinen Anspruch auf Weiterführung der Zeitung oder auf Fortzahlung des Bezugspreises.

Verl.-Abt.: Amtsblatt.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

66. Jahrgang.

• Fernsprecher Nr. 110.

Nr. 78.

Freitag, den 4. April

1919.

Verordnung über Streckung des Roggenbrotes.

Auf Grund von §§ 61 b, 67 Abs. 1, 73, 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (RdM. S. 434) wird folgendes bestimmt:

1. Vom 1. April 1919 ab ist in allen sächsischen Kommunalverbänden das zur Brotbereitung zu verwendende Getreidemehl zu **Strecken**.
2. Die Streckung hat mit Mehl zu erfolgen, das aus **Runkelrüben** hergestellt worden ist und den Kommunalverbänden auf Anweisung des Wirtschaftsministeriums durch die Einkaufsgesellschaft für Westsachsen in Leipzig geliefert wird.
3. Der Streckungsgrad hat 5 v. H. zu betragen und darf ohne Genehmigung des Wirtschaftsministeriums nicht geändert werden.
4. Die Streckung des Brotes mit anderen Mehlsorten als dem nach Nr. 2 gelieferten Runkelrübenmehl ist verboten.

Die Verwendung der von der Reichsgetreidebestelle gelieferten Getreidemehle wird hiervon nicht berührt.

5. Die Kommunalverbände treffen die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Streckung im Rahmen der Vorschriften dieser Verordnung.

Das durch die Streckung ersparte Getreidemehl ist von den Kommunalverbänden zur Verfügung des Wirtschaftsministeriums zu halten, das über seine Verwendung für die allgemeine Volksernährung bestimmen wird.

Zwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Dresden, den 28. März 1919. 1301 V L A I b

Wirtschaftsministerium. 3445

Fleischrationen.

Infolge mangelhafter Viehanlieferung von auswärts können auf die Fleischmarken G am 4. und 5. April nur 150 g Fleisch auf den Kopf der vollkartenberechtigten Personen ausgegeben werden. Auf die Kinderfleischkarten kommen demgemäß nur 75 g zur Verteilung.

Für die danach ausfallende Fleischmenge wird Ersatz in Graupen gegeben werden, sobald die an Fleisch ausfallende und in Graupen zu ersetzende Gewichtsmenge insgesamt auf wenigstens $\frac{1}{2}$ Pfund angeht.

Schwarzenberg, am 1. April 1919.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg. Der Arbeiter- und Soldatenrat
Dr. Wimmer. Auriß.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Johannes Müll, Kommanditgesellschaft in Eibenstock**, ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht vermehrbaren Vermögensstücke der **Schlusstermin** auf den

30. April 1919, vormittags 10 Uhr,

vor dem Amtsgerichte Eibenstock bestimmt worden.

Eibenstock, den 2. April 1919.

Das Amtsgericht.

Ueber die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten

während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung hat das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung am 18. März 1919 eine Verordnung erlassen, aus der die nachstehend abgedruckten Bestimmungen zur Nachachtung hiermit veröffentlicht werden.

Die Verordnung, die am 1. April 1919 in Kraft tritt, liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten in unserer Polizeiregistratur aus.

Eibenstock, den 31. März 1919.

Der Stadtrat.

1. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen darf die Dauer von 8 Stunden nicht überschreiten. Wenn in Abweichung hiervon durch Vereinbarung eine Verkürzung der Arbeitszeit an Vorabenden der Sonn- und Feiertage herbeigeführt wird, kann der Ausfall der Arbeitsstunden an diesem Tage auf die übrigen Werktage verteilt werden.
2. Sofern die tägliche Arbeitszeit mehr als 6 Stunden beträgt, ist den Angestellten innerhalb der Arbeitszeit eine mindestens halbtägige Pause zu gewähren. Fällt das Ende der Arbeitszeit in die Zeit nach 4 Uhr nachmittags, so muß die Pause für die Angestellten, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des Arbeitsstätte einhaltenden Gebäudes einnehmen, auf mindestens ein und eine halbe Stunde verlängert werden.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den Angestellten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren.

3. Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sind, sofern keine tarifliche Regelung erfolgt, vom Arbeitgeber im Einverständnis mit dem Angestelltenausschuß oder, wenn ein solcher nicht besteht, mit der Angestelltenchaft des Betriebs oder des Büros entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung für den Gesamtbetrieb oder einzelne Abteilungen gesondert festzulegen und durch Aushang bekannt zu machen.
4. Die Bestimmungen der §§ 1—3 finden keine Anwendung auf Arbeiten, die

1. in Notfällen,
2. im öffentlichen Interesse,

Frankreichs Fiasko.

Die Sieger im Weltkrieg befinden sich in einer eigenartigen Lage. Obwohl ihre Gegner in völlige militärische und wirtschaftliche Hilflosigkeit gesetzt sind, sind seit Eintritt des Waffenstillstandes nun schon fünf Monate verfließen, ohne

daß die Entente bisher einen Frieden oder auch nur einen Vorfrieden zustande gebracht hätte. Diese Tatsache ist nun nicht, wie man anfangs meinte, in erster Linie auf die Bosheit unserer Feinde zurückzuführen, sondern, wie sich täglich klarer zeigt, auf ganz andre Gründe. Es sind die Schwierigkeiten eines Koalitionskrieges, die sich bei Friedensschlüssen verstärkt geltend zu machen

pflegen. Die gemeinsame Raubgier hatte die Entente zusammengeführt, die gemeinsamen schweren Gefahren sie im Laufe des Krieges fester zusammen geschmiedet, aber die letzten Ziele, die die einzelnen anstrebten, waren nicht so klar und eindeutig abgegrenzt, daß sie sich nicht in manchen Punkten widersprochen hätten. Teilweise wird daselbe Beutestück von mehreren Verbandsgeossen begehrt,

3. zur Verhütung des Verderbens von Waren oder des Mißlingens von Arbeiterzeugnissen unverzüglich vorgenommen werden müssen.
- Arbeitsgeber, welche Angestellte mit Lieberarbeiten der in Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden Tag, an dem Lieberstunden geleistet worden sind, die Zahl der daran beteiligten Angestellten, die Zahl der von ihnen geleisteten Lieberstunden und die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist auf Verlangen den zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 16) zur Einsicht vorzulegen.
8. Unbeschadet der Vorschriften des § 4 dürfen Angestellte über die im § 1 festgesetzte Arbeitszeit an zwanzig der Bestimmung des Arbeitgebers überlassenen Tagen im Jahre beschäftigt werden. Die Beschäftigung darf 10 Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis 10 Uhr abends dauern.
- Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur ein Angestellter über die nach § 1 festgesetzte Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.
- Arbeitsgeber, die ihre Angestellten auf Grund der vorstehenden Bestimmung über die im § 1 festgesetzte Zeit beschäftigen, sind verpflichtet, an einer in die Augen fallenden Stelle des Arbeitsraumes eine Tafel auszuhängen, auf der jeder Tag, an dem Lieberarbeit stattfindet, vor Beginn der Lieberarbeit einzutragen ist.
11. Die vorstehende Regelung umfaßt diejenigen Angestellten, die
 1. mit kaufmännischen Diensten beschäftigt werden, insbesondere Handlungsgehilfen,
 2. mit technischen Diensten beschäftigt werden mit Ausnahme derjenigen technischen Angestellten (Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker), die hinsichtlich der Regelung ihrer Arbeitszeit der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 28. November 1918 unterliegen. Reichs-Geiz-Blatt Seite 1334,
 3. mit Schreib-, Rechen- oder ähnlichen Arbeiten beschäftigt werden (Büroangestellte) einschließlich derjenigen, die für Büros niedere oder lediglich mechanische Dienste leisten,
 4. sich als Lehrlinge in einer geregelten Ausbildung zu einer der vorgenannten Beschäftigungen befinden.
12. Die Bestimmungen finden keine Anwendung auf
 1. Generalbevollmächtigte und die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragenen Vertreter eines Unternehmens,
 2. auf sonstige Angestellte in leitender Stellung, die Vorgesetzte von mindestens in der Regel zwanzig Angestellten oder hinfällig Arbeitnehmern sind, oder deren Jahresarbeitsverdienst hunderttausend Mark übersteigt,
 3. Angestellte, die in der Land- und Forstwirtschaft einschließlich ihrer Nebenbetriebe beschäftigt sind,
 4. Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken.
13. Die Regelung gilt für alle Arbeitgeber einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechts. Es macht keinen Unterschied, ob der Arbeitgeber seinen Betrieb oder sein Büro mit der Absicht der Gewinnerzielung führt oder nicht.

Radenschluß.

Gemäß § 9 der Reichsverordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 18. März 1919 müssen **offene Verkaufsstellen mit Ausnahme der Apotheken von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein.** Ausgenommen sind

- der Sonnabend vor Palmarrum,
- der Sonnabend vor Ostern,
- der Sonnabend vor Pfingsten,
- der Sonnabend vor den beiden Jahrmärkten,
- die letzten 10 Werktage vor Weihnachten,
- der letzte Werktag vor Sylvester.

An diesen Tagen dürfen die Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein bis spätestens 9 Uhr abends.

Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird bestraft mit Geldstrafe bis zu 2000 M. im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. April 1919 in Kraft.

Alle früher für Eibenstock erlassenen Vorschriften über den Radenschluß verlieren mit heute ihre Wirksamkeit.

Eibenstock, den 31. März 1919.

Der Stadtrat.

Ausgabe der Brotmarken

Freitag, den 4. April 1919

in nachstehender Nummernfolge der an der Ausgabestelle vorzulegenden Ausweishefte:

vorm. von 8—9 Uhr Nr. 1801 u. höh. Nr.,	nachm. von 2—3 Uhr Nr. 601—900,
" " 9—10 " " 1501—1800,	" " 3—4 " " 301—600,
" " 10—11 " " 1201—1500,	" " 4—5 " " 1—300.
" " 11—12 " " 901—1200,	

Die empfangenen Marken müssen sofort nachgezählt werden. Nachträgliche Beanstandungen sind nutzlos.

Eibenstock, den 3. April 1919.

Der Stadtrat.

Öffentliche außerordentliche Sitzung des Gemeinderates

findet Freitag, den 4. April 1919, nachm. 6 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Die Tagesordnung ist am Anschlagbrett im Rathaus ersichtlich.

Schönheide, am 2. April 1919.

Der Gemeindevorstand.